

60. Ist der §. 89 Abs. 2 des kurhessischen Gesetzes vom 8. März 1831, welcher die Pensionsrechte kurhessischer Pfarrerswitwen regelte, auch auf Witwen von Pfarrern anwendbar, die nach der Annexion Kurhessens auf einer zum vormaligen Kurfürstentume Hessen gehörigen Pfarrei angestellt wurden, oder ist die gedachte Gesetzesbestimmung durch den Untergang des Kurfürstentumes Hessen und dessen Übergang in den preussischen Staat, bezw. durch die nachfolgende preussische Gesetzgebung beseitigt worden?

III. Civilsenat. Ur. v. 24. September 1886 i. S. R. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 177/86.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Ehemann der Klägerin ist durch Erlaß des preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 10. Februar 1873 als zweiter Pfarrer und Diakon in dem zur Provinz Hessen gehörigen Orte L. angestellt worden und daselbst am 12. August 1884 verstorben. Gestützt auf §. 89 Abs. 2 des kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831, welcher lautet:

„Die Pension einer Pfarrerswitwe wird (in Rücksicht der gewöhnlich aus anderen als Staatsfonds zu beziehenden Pfarrbesoldungen) ohne Unterschied auf 75 Thaler jährlich festgesetzt.“

hat die Klägerin Anspruch auf 225 M jährliche Pension aus der preussischen Staatskasse erhoben und diesen Anspruch im Prozeßwege gegen den preussischen Fiskus geltend gemacht. Seitens des Beklagten wurde erwidert, die von der Klägerin angezogene Bestimmung des kurhessischen Staatsdienstgesetzes habe, wie das gesamte Staatsdienst-

gesetz, seine Anwendung verloren, seitdem die Staatsdienerverhältnisse für die neu erworbenen preussischen Landesteile durch die Königl. Verordnung vom 23. September 1867 anderweit geregelt seien; jedenfalls könnte jene Bestimmung nur auf die Witwen solcher Pfarrer Anwendung finden, welche noch zur Zeit des Bestehens des Kurfürstentums Hessen angestellt worden seien.

Der erste Richter hat der Klage gemäß erkannt, der zweite Richter die Klage zurückgewiesen. Letzterer hebt in seinen Gründen hervor, der Klägerin könnte nur dann ein Anspruch auf die streitige Pension zustehen, wenn ihr verstorbener Ehemann den Anspruch auf dieses den kurhessischen Pfarrern wegen Erfüllung ihrer Dienstpflichten zugesicherte Äquivalent erworben hätte; allein der Ehemann der Klägerin habe niemals die Dienstpflichten eines kurhessischen Pfarrers erfüllt, er habe Besoldung und Ehrenrechte nur als preussischer Pfarrer genossen, wie er auch nur als solcher Dienste geleistet habe; dafür aber daß zur Besoldung eines preussischen Pfarrers auch der Anspruch seiner Witwe auf eine aus Staatsfonds zu zahlende Pension gehöre etwa wegen ausdrücklich erfolgter Aufrechthaltung des mehrerwähnten §. 89 Abs. 2, sei nichts ersichtlich, da das königliche Patent vom 3. Oktober 1866 in betreff der Besiznahme des vormaligen Kurfürstentums Hessen zwar den Schutz wohl erworbenener Privatrechte sichere, ebendeshalb aber von der Klägerin nicht für sich angerufen werden könne.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil erster Instanz verworfen aus folgenden

#### Gründen:

„Der Berufungsrichter geht mit Recht davon aus, daß die Pension der Hinterbliebenen eines Beamten einen Teil desjenigen Äquivalentes bilde, welches dem Beamten für die Erfüllung seiner Dienstpflichten zugesichert ist, und daß deshalb der klagenden Witwe ein Anspruch auf Pension nur dann zukommen könne, wenn ihr verstorbener Ehemann durch Erfüllung seiner Dienstpflichten ein Anrecht auf jenes Äquivalent erworben habe. Hieraus wird von dem Berufungsrichter gefolgert, der Ehemann der Klägerin, welcher erst im Jahre 1873 angestellt wurde, habe niemals die Dienstpflichten eines kurhessischen Pfarrers erfüllen können, er habe nur als preussischer Pfarrer Dienste geleistet, und daß zur Besoldung eines preussischen Pfarrers auch der Anspruch

seiner Witwe auf die in Frage stehende Pension gehöre, sei aus nichts ersichtlich, die Klage sei deshalb zurückzuweisen.

Diese Schlußfolgerung des vorigen Richters ist rechtsirrtümlich. Allerdings war der klägerische Ehemann preussischer, d. h. unter preussischer Herrschaft angestellter, Pfarrer, aber er hat auf einer zum vormaligen Kurfürstentume Hessen gehörigen Pfarrei Dienste geleistet, und es muß angenommen werden, daß für den preussischen Fiskus die Verpflichtung erwachsen ist, den Hinterbliebenen der im Kurfürstentume Hessen zur Zeit der Annexion angestellten und späterhin angestellt werdenden Pfarrer die im Streite befindliche Pension zu bezahlen.

Durch den Untergang des ehemaligen Kurfürstentumes Hessen und dessen Übergang in den preussischen Staat sind an und für sich, soweit nicht besondere abweichende Bestimmungen getroffen wurden, sowohl die in Kurhessen bestehenden Privatrechte als die dort geltenden Privatrechtsgesetze unverändert geblieben. Ein Gesetz der letzteren Art ist der §. 89 Abs. 2 des kurhessischen Gesetzes vom 8. März 1831, welcher die Versorgung der kurhessischen Pfarrerswitwen regelt und zu diesem Zwecke der Witwe eines im Kurfürstentume angestellten Pfarrers eine jährliche Pension von 75 Thlr. zuspricht. Ist diese Gesetzesbestimmung durch die Annexion Kurhessens nicht beseitigt worden, so ist auch die durch dieselbe für den kurhessischen Fiskus begründete Verbindlichkeit auf den preussischen Fiskus übertragen, weil, soweit nicht Ausnahmen von dieser Regel besonders statuiert werden, das Staatsvermögen des annektierten Staates stets nach seiner aktiven und passiven Seite von dem annektierenden Staate erworben wird. Handelte es sich vorliegend um eine Pfarrbesoldung, bezw. darum, daß der kurhessischen Staatskasse durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt gewesen wäre, die evangelischen Pfarrer in Kurhessen ganz oder teilweise zu besolden, so könnte nach der vorerwähnten völkerrechtlichen Regel nicht zweifelhaft sein, daß der preussische Staat für diese Leistungen aufzukommen hätte, und zwar nicht bloß bezüglich der bei der Annexion schon im Dienste gestandenen, welche ein wohl erworbenes Recht bereits erlangt hatten, sondern auch bezüglich der künftighin im kurhessischen Territorium angestellt werdenden Pfarrer, weil die Verpflichtung der kurhessischen Staatskasse gegenüber den kurhessischen Pfarreien, also deren dormaligen und zukünftigen Inhabern, bestanden hätte, und in eine solche recht-

liche Verpflichtung der preußische Fiskus einzutreten gehabt hätte. Ein analoges Verhältnis ergibt sich für die in Frage stehende Pfarrerswitwenpension. Auch diese gehört zu den Benefizien einer kurhessischen Pfarrei, d. h. zu den Rechten und Ansprüchen, welche ein im kurhessischen Gebiete angestellter Pfarrer durch seine Dienstleistungen erwirbt. Wäre die Pension auf einem besonderen Fonds radiziert oder beruhte sie auf bloßer Anordnung kirchlicher Behörden, so würde eine Haftpflicht des preußischen Fiskus beanstandet werden können. Allein diese Haftpflicht erscheint um deswillen begründet, weil die Leistung der Pension dem kurhessischen Staatsvermögen kraft Gesetzes oblag, und weil dieses Vermögen bei der Annexion samt allen zu demselben gehörigen Aktiven und Passiven auf den preußischen Staat übergegangen ist. Der preußische Fiskus muß, solange jene Pensionsrechte überhaupt bestehen, also der §. 89 a. a. O. nicht aufgehoben ist, die fraglichen Pensionen bezahlen, mag es sich um Witwen von Pfarrern handeln, die vor oder nach der Annexion auf einer zum kurhessischen Territorium gehörigen Pfarrei angestellt waren.

Danach ist die vom ersten Richter des näheren erörterte Frage allein entscheidend, ob der klägerische Pensionsanspruch durch die nachfolgende preußische Gesetzgebung, insbesondere durch die Königliche Verordnung vom 23. September 1867 beseitigt worden ist. Diese Frage muß mit dem ersten Richter verneint werden.

Die ebengedachte Verordnung bezweckt die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landesteilen und verordnet demgemäß in §. 1, daß die für die älteren Provinzen allgemeingültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintrittes in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, fortan auch auf die Verhältnisse sowohl der unmittelbaren als der mittelbaren Staatsdiener in den neu erworbenen Landesteilen Anwendung finden sollen. Daß die Verordnung unter die „Staatsdiener“, deren Verhältnisse sie regeln wollte, nicht auch die Geistlichen gerechnet hat, ist nicht bloß angehts der in Preußen zur Zeit der Verordnung von 1867 herrschenden Rechtsanschauungen,

vgl. Rönne, Staatsrecht Bd. 3 S. 405; Maier, Kirchenrecht S. 13—14,

zu vermuten, sondern es tritt auch in der Verordnung selbst dadurch hervor, daß sie den die Rechte und Pflichten der Geistlichen betreffenden *Tit. II. Tit. 11 A.R.M.* nicht besonders als eingeführt erwähnt, während sie den *Titel 10* desselben Teiles, welcher von den Staatsdienern mit Ausschluß der Geistlichen handelt, ausdrücklich als in Kraft tretend bezeichnet. Davon abgesehen ist aber die Verordnung auf den konkreten Fall schon deshalb nicht anwendbar, weil sie nur die für die älteren Provinzen „allgemeingültigen Vorschriften“ eingeführt haben will, während in Absicht auf die Pensionen für Hinterbliebene von evangelischen Geistlichen allgemeine Vorschriften zur Zeit der Verordnung in Preußen nicht existierten,

vgl. *Maier, Kirchenrecht* S. 239 flg. 365 flg.,

sodaß also keine Norm vorhanden war, welche an die Stelle des kurhessischen Gesetzes hätte treten und dasselbe beseitigen können. Wie aber aus der mehrerwähnten Verordnung von 1867, so kann auch, worüber unter den Parteien kein Streit ist, aus der späteren preussischen Gesetzgebung die Aufhebung des fraglichen kurhessischen Gesetzes nicht abgeleitet werden.

Aus diesen Gründen ist die Klägerin berechtigt, den §. 89 dieses Gesetzes für sich anzurufen und gegen den beklagten Fiskus geltend zu machen. Indem der vorige Richter dies verkannte, hat er sich eines revidibeln Rechtsirrtumes schuldig gemacht; denn er hat nicht etwa bloß das kurhessische Partikularrecht falsch ausgelegt oder angewendet, seine Entscheidung beruht vielmehr darauf, daß er die allgemeinen — im obigen dargelegten — Rechtsgrundsätze, aus welchen die Anwendbarkeit der partikularrechtlichen Norm abzuleiten gewesen wäre, irrtümlicherweise nicht beachtet hat.“